

**Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen
zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 1500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Freitag, 28.01.2022, treten die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO außer Kraft.**

Begründung

Mit amtlicher Feststellung vom 20.01.2022 wurde die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht.

Dies hatte zur Folge, dass die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO im Landkreis Sigmaringen zum 21.01.2022 in Kraft getreten sind.

Mit Verkündung der CoronaVO vom 15. September in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung wurde der maßgebliche Schwellenwert auf 1500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner festgesetzt.

An fünf aufeinanderfolgenden Tagen (23.01. 717,9; 24.01. 702,6; 25.01.2022 542,2; 26.01.2022 811,8; 27.01. 868,3) wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 1500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen unterschritten.

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 CoronaVO hat das Gesundheitsamt diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Grundlage sind dabei die vom Landesgesundheitsamt BW veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 3 Hs. 1 CoronaVO sind die fünf vor dem 28.01.2022 liegenden Tage mitzuzählen.

Entsprechend § 17a Abs. 3 S. 2, 3 Hs. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO somit am nächsten Tag nach dieser Bekanntmachung außer Kraft. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts von 1500/100.000 Einwohner Freitag, der 28.01.2022.

Folgende Einschränkungen gelten dann nicht mehr:

In den Fällen des § 17a Absatz 1 ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 27.01.2022

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin